

**Von:** Newsletter Jurinfo  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Januar 2011 08:24  
**An:** Newsletter Jurinfo  
**Betreff:** Newsletter Nr. 1/2011 „Juristische Informationen“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen den Newsletter „Juristische Informationen“ Nr. 1/2011 zukommen zu lassen, und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

**Inhalt:**

1. Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und Schiedssprüche
2. Anpassung der Richtlinien in Markensachen per 1. Januar 2011

Publiziert am 29.12.2010

**1. Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und Schiedssprüche**

Am 1. Januar 2011 tritt die ZPO in Kraft (Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts: [http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/staat\\_und\\_buerger/ref\\_gesetzgebung/ref\\_zivilprozessrecht.html](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/staat_und_buerger/ref_gesetzgebung/ref_zivilprozessrecht.html)). Dieses neue Gesetz ersetzt die 26 kantonalen Zivilprozessgesetze. Im dritten Teil der ZPO (Art. 353 ff ZPO), anknüpfend an das Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit, werden die rein innerschweizerischen Schiedsfälle geregelt (Botschaft BBI 2006 7221, 7240: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/7221.pdf>).

Diesbezüglich erinnern wir daran, dass das Institut Schiedssprüche nur vollziehen kann, wenn eine Bescheinigung der Vollstreckbarkeit vorgelegt wird (PMMBI 1976 I, 9, 10). Gemäss dem neuen Art. 356 ZPO bezeichnet der Kanton des Schiedsgerichts ein oberes Gericht, das für die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs zuständig ist.

Publiziert am 29.12.2010

**2. Anpassung der Richtlinien in Markensachen per 1. Januar 2011**

Das Institut hat seine Richtlinien in Markensachen aktualisiert und ergänzt. Dabei wurde insbesondere die neuste Rechtsprechung eingearbeitet. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Anpassung der Richtlinien aufgrund des weitgehenden Verzichts auf das Unterschriftserfordernis und der Einführung der rechtsverbindlichen elektronischen Eingabe per E-Mail (vgl. sic! 2010, 554).
- Ergänzung der Richtlinien hinsichtlich der Regel 18ter 1) GAFO, welche per 1. Januar 2011 die Erklärung der Schutzgewährung (wenn zuvor keine vorläufige Schutzverweigerung mitgeteilt wurde) als obligatorisch erklärt.
- Das Kapitel 8.4 des Teils 4 der Richtlinien („Nicht als Herkunftsangabe geltende Bezeichnungen“) wurde neu mit einer allgemeinen Einleitung versehen und – ohne wesentliche inhaltliche Änderung – umgruppiert.
- Das Kapitel 10 des Teils 4 der Richtlinien („Verkehrsdurchsetzung“) wurde ergänzt. Dies, um die Praxis, insbesondere bezüglich der Modalitäten der Durchführung einer Demoskopie, transparenter darzustellen.

Die revidierten Richtlinien treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft und werden auf sämtliche hängigen Verfahren angewendet. Die Richtlinien sind auf der Website des Instituts verfügbar: <https://www.ige.ch/de/juristische-infos/rechtsgebiete/marken/richtlinien-im-markenbereich.html>.

Mit freundlichen Grüssen und den besten Wünschen fürs neue Jahr!

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum  
Felix Addor  
Stv. Direktor